Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
14.11.2019

Beschluss zu LSG Bbg 19/1

In dem Verfahren LSG Bbg 19/1

AAA
– Antragsteller –

gegen
den Vorstand des Regionalverbandes Dahme-Oder-Spree,
c/o Piratenpartei Brandenburg, Garnstrasse 36, 14482 Potsdam
– Antragsgegner –

ergeht durch die Richter Ramona Harder-Jänicke, Andre Engelmann und Holger Hofmann folgender Beschluss:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt:

Am 04. November 2019 bat der Antragsteller den Vorstand des Regionalverbandes Dahme-Oder-Spree um die Beantwortung verschiedener offener Fragen.

Da die Beantwortung der Fragen nicht erfolgte, beantragte der Antragsteller am 07.11.2019, den Vorstand mittels einstweiliger Anordnung im Eilverfahren zur Beantwortung der Fragen zu verpflichten.

Den Hinweisen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zur Vervollständigung seines Antrages kam der Antragsteller am 13.11.2019 nur teilweise (hinsichtlich des Antragsgegners) nach.
Keine Ausführungen machte er dazu,

- wann der Vorstand die Beantwortung der Fragen abgelehnt habe und
- warum ein Sicherungsinteresse und eine Eilbedürftigkeit bestünde.

Lediglich verwies er auf eine Äußerung eines Vorstandsmitgliedes auf der Mailingliste DOS.
Darin äußerte das Vorstandsmitglied BBB:
Zu den Fragen würde er hier nicht antworten, da sich der komplette Vorstand dazu abstimmen müsse.
Die meisten Fragen würden entweder den jetzigen Regionalvorstand nicht betreffen oder seit Jahren beantwortet sein.
Das sei an Hand der zu Grunde liegenden Vertragsdaten ersichtlich.

Des weiteren führt der Antragsteller aus:
Es bestünde der dringende Verdacht, dass der RV DOS überschuldet sei.
Der Vorstand hätte bei regelmäßigen Vorstandssitzungen und einer ernsthaften Vorstandsarbeit diese Umstände rechtzeitig erkennen können und müssen.
Weiterhin wäre es die Aufgabe des Vorstands, unverzüglich seine Insolvenzantragspflicht zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
Bei einer Insolvenzverschleppung sei grundsätzlich der Vorstand als Vertreter des Vereins verpflichtet, alle daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.

Einer Beantwortung der Fragen, stünden keinerlei datenschutzrelevante Gründe entgegen.
Sein Sicherungsinteresse und die Eilbedürftigkeit leitete der Antragsteller aus der Insolvenzordnung der Bundesrepublik Deutschland ab, sowie aus der Satzung der Piratenpartei Deutschland.
Sein Interesse begründe sich aus der Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland.
Eine Nichtbeantwortung seiner Fragen stelle eine persönliche Rechtsverletzung dar.

Gründe:

Die Antragsschrift genügt nicht den Vorgaben des § 8 und § 11 Schiedsgerichtsordnung (SGO = Bundessatzung Teil C), das Verfahren ist daher nicht zu eröffnen.

Zwar sind nach der Korrektur vom 13.11.2019 die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGO erfüllt.

Jedoch ist weiterhin weder ein Rechtsschutzbedürfnis, noch eine Eilbedürftigkeit erkennbar.

Antragsberechtigt vor dem Schiedsgericht ist jeder Pirat, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGO).
Voraussetzung für eine Verletzung von Rechten wäre, dass der Vorstand die Beantwortung abgelehnt hätte.
Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.
Vielmehr wurde dem Antragsteller über die Mailingliste mitgeteilt, dass sich der gesamte Vorstand zu seinen Anfragen abstimmen müsse.
Zudem ist aus den Ausführungen des über die Mailingliste antwortenden Vorstandsmitgliedes ersichtlich, dass es für die Beantwortung Zeit bedürfe, da teilweise alte Unterlagen hierzu zu sichten seien.
Damit ist gegenwärtig nicht von einer Verletzung der Rechte des Antragstellers auszugehen.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung bedarf es eines Sicherungsinteresses und der Eilbedürftigkeit, welche der Antragssteller gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 SGO glaubhaft zu machen hat.
Ein Sicherungsinteresse besteht, wenn die Gefahr der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Rechte des Antragstellers droht oder wenn eine vorläufige Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
Zudem darf die einstweilige Anordnung die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht endgültig vorwegnehmen (vgl. BSG vom 27.04.2017, PP#100276520, m.w.N.).

Die begehrte Anordnung, den Vorstand zur Beantwortung der Fragen durch Eilsachenbeschluss zu verpflichten, würde einem Hauptsacheverfahren vorausgreifen.
Zudem ist auch kein Sicherungsinteresse gegeben, da ein angenommenes Recht der Antragssteller auf Beantwortung seiner Fragen auch nach einer Entscheidung in einer Hauptsache noch vollständig und ohne wesentliche Erschwernis verwirklicht werden könnte.
Einen konkreten Nachteil, welcher den Antragssteller ohne vorläufige Regelung ereilen würde, hat er nicht dargelegt.

Zudem ist der Antragsteller auf den kommenden Parteitag des Regionalverbandes Dahme-Oder-Spree am 17.11.2019 zu verweisen.
Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Antragsteller vom Antragsgegner die Beantwortung der Fragen nicht auf diesem Parteitag verlangen könne.
Bis dahin hätte der Antragsgegner ausreichend Zeit gehabt, die Beantwortung vorzubereiten.
Hierbei ist auch zu bedenken, dass auch Vorstände ein Leben neben der Partei haben, ihnen also eine angemessene Frist für die Beantwortung von Fragen einzuräumen ist.
Ein Zeitraum von drei Tagen genügt diesen Anforderungen offensichtlich nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die **sofortige Beschwerde** gegeben.
Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen; hier also bei dem Landesschiedsgericht Brandenburg.
Die Beschwerdeschrift **muss** die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Ramona Harder-Jänicke Andre Engelmann Holger Hofmann